



**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Antwort</b>	<b>Anregung / Bedenken</b>
Landratsamt Hohenlohekreis	Ja	Ja
Regierungspräsidium Stuttgart	Ja	Ja
Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Südwest	Ja	Nein
Regionalverband Heilbronn - Franken	Ja	Nein
RP Freiburg, LA f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Ja	Ja
Polizeipräsidium Heilbronn	Ja	Nein
Landesnenschutzverband LNV	Ja	Ja
Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.	Ja	Nein
Deutsche Telekom AG T-Com, PTI Heilbronn	Ja	Nein
Gasversorgung Hohenlohe	Ja	Nein
Netze BW Strom	Ja	Nein
terranets bw GmbH	Ja	Nein
TRANSNET BW	Ja	Nein
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	Ja	Nein
Handwerkskammer Heilbronn-Franken	Ja	Nein
Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Ja	Nein
Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg NOW	Ja	Nein
Unitymedia	Nein	Nein
Gemeinde Kupferzell	Nein	Nein
Stadtwerk Tauberfranken	Ja	Nein
Freiwillige Feuerwehr Künzelsau	Nein	Nein
Deutsche Post AG – Immobilienservice	Nein	Nein
Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. (BUND)	Nein	Nein



Landratsamt Hohenlohekreis

**Landratsamt Hohenlohekreis, 23.08.2022:**

Vielen Dank für die Fristverlängerung. Zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

**Immissionsschutz**

Es soll eine Fläche für Büro- und Verwaltungsgebäude inklusive Sondernutzungen entstehen. Welche Sondernutzungen hiermit gemeint sind, ist nicht erläutert.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sollte in der Begründung noch erläutert werden, inwieweit durch den Bebauungsplan Immissionskonflikte mit der umgebenden Bebauung zu erwarten sind oder nicht. Insbesondere sollte hier ein Augenmerk auf die Wohnbebauung im Geltungsbereich des

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sondernutzungen werden in der Begründung des Entwurfes beschrieben:

*Im Bauvorhaben des neuen Verwaltungsgebäudes befinden sich Büroarbeitsplätze, die bereits heute dezentral auf dem Würth Campus, teilweise in temporären Bürocontainern vorhanden sind. Sie werden hier zentral an einem Ort zusammengelegt. Neben einer flexiblen Zuordnung von Arbeitsplätzen sind Besprechungsräume integriert.*

*Gleichzeitig soll im Campus ein Ort für Begegnungen entstehen, der sowohl für den internen Austausch und Weiterbildung (z.B.: wechselnde Ausstellung mit Produkten, Vorträgen und Wissen Vermittlung im avisierten 4D Kino), als auch für die Schnittstelle im Austausch zu externen Besuchern vorgesehen ist. Für die Besucher wird ein kleines Café avisiert, das bei schönem Wetter auch eine Außenbewirtschaftung vorsieht.*

*Diese „Sondernutzung“ wird in das Sockelgebäude Nord, integriert.*

Eine Zunahme der Immissionen ist aus Sicht des beauftragten Ingenieurbüros nicht zu erwarten. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass durch die geplante Neustrukturierung



Landratsamt Hohenlohekreis

Bebauungsplanes „Schliffen“ (Goethestraße) gelegt werden, der zwar ein MI ausweist, aber ausschließlich Wohnbebauung beinhaltet. Evtl. ist hier der tatsächliche Gebietscharakter anders zu bewerten.

Zudem sollte geprüft werden, inwieweit durch die umgebenden gewerblichen Nutzungen inkl. Mitarbeiterparkplätzen negative Auswirkungen (Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm) insbesondere durch Lärm auf die neu entstehenden Immissionsorte im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Das Plangebiet liegt an der Dieselstraße. Über die Verkehrszahlen liegen uns keine Informationen vor. Da das Baufenster und die Gebäude jedoch nur mit einem geringen Abstand zur Straße und hohe Gebäude geplant sind, können auch geringe Verkehrszahlen zur Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 führen.

Deshalb sollte anhand aktueller Verkehrszahlen inkl. Hochrechnung auf das Prognosejahr ermittelt werden (überschlägige Berechnung oder Lärmprognose), inwieweit eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 vorliegt. Ggf. sind auch die überlagernden Lärmemissionen der B19 in die Prüfung mit einzubeziehen. Bei Überschreitungen der Orientierungswerte sind Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen.

Folgende Hinweise sind bei der Prüfung und Abwägung in Hinblick auf Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet zu beachten:

- Die Stadt/Gemeinde hat für den Bereich des Lärmschutzes die Planungsleitlinien „Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt“ und „Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu beachten. Demnach sind Lärmbelastungen in erster Linie so weit wie möglich zu

ring und den Umbau der momentanen Lagerhallen zu Verwaltungsgebäuden der Lieferverkehr v.a. durch LKW reduziert werden kann. Von einer Mehrbelastung durch den hinzukommenden PKW-Verkehr ist aufgrund der Anlage einer Tiefgarage nicht auszugehen.

Eine Überprüfung der Orientierungswerte nach DIN 18005 und der Immissionsrichtwerte der TA Lärm wird im Zuge des Bauantragsverfahrens durchgeführt.

Dem Hinweis wird nicht stattgegeben. Eine Überprüfung im Hinblick auf Überschreitung der Orientierungswerte erfolgt im Zuge des Bauantragsverfahrens. Hier wird auch der Nachweis der Einhaltung der DIN 4109 sowie die Dimensionierung der Bauteile durchgeführt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die mögliche Überprüfung im Zuge des Bauantragsverfahrens wird verwiesen.



Landratsamt Hohenlohekreis

vermeiden und sämtliche planerischen Instrumentarien einzusetzen die zur Bewältigung eines prognostizierten Konfliktes beitragen. Wichtig ist das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. Wenn ein Lärmkonflikt erst durch die Planung selbst aufgeworfen wird, muss er auch durch die Planung gelöst werden. Es ist problematisch Lärmsituationen aufgrund einer Neuplanung zu akzeptieren, die wegen des Auftretens schädlicher Umwelteinwirkungen bereits im Planungsstadium dem Katalog der akustischen Sanierungsfälle im Gemeindegebiet zuzurechnen wären (städtebauliche Lärmfibel BW).

- Wenn Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 ermittelt werden, können in die Betrachtung auch die Grenzwerte der 16. BImSchV mit einbezogen werden, die für den Neubau bzw. wesentlichen Änderungen von Verkehrswegen heranzuziehen ist. Die Anforderungen der 16. BImSchV sind Mindestanforderungen, bei deren Nichteinhaltung Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden können. Im Bebauungsplanverfahren stellen sie die Zumutbarkeitsschwelle dar.

Die städtebauliche Lärmfibel – Hinweise für die Bauleitplanung, die vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg herausgegeben wurde, weist darauf hin, dass im Bereich zwischen dem in der Bauleitplanung nach dem Verursacherprinzip möglichst einzuhaltenden schalltechnischen Orientierungswert der DIN 18005 und dem Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für die Gemeinden ein Planungsspielraum besteht. Die Gemeinden können demnach auch ohne weitere Maßnahmen von den Orientierungswerten abweichen, wenn eine plausible Begründung geliefert werden kann.



Landratsamt Hohenlohekreis

## **Wasserwirtschaft**

### Grundwasser

Aus fachtechnischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Für die Belange des Grundwasserschutzes regen wir an folgende Hinweise in die textliche Festsetzung zu übernehmen:

- Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der zuständigen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Stuttgart, rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
- Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabensträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen (§ 43 Abs. 6 WG).
- Jede Grundwasserableitung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung des Regierungspräsidium Stuttgart.
- Ständige Grundwasserableitungen über Ring-/Sohldränagen sind nicht zulässig.
- Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser bzw. lokalem und temporären Sicker-/Schichtwasser sind die notwendigen Schutzmaßnahmen vorzusehen (Abdichtung von erdberührten Bauteilen nach DIN bzw. Ausführung gemäß DafStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Baukörper aus Beton“).

Aus fachtechnischer Sicht wird ein objektbezogenes Baugrundgutachten empfohlen. Dies dient vor allem der Planungssicherheit hinsichtlich UG-Ausbildung.

Der Anregung wird entsprochen. Die Hinweise werden in die textliche Festsetzung übernommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein objektbezogenes Baugrundgutachten wird erstellt.



Landratsamt Hohenlohekreis

#### Oberflächenwasser

Wir weisen darauf hin, dass an den bestehenden Gebäudegrenzen sich bei starken Regenfällen Wasser sammelt, das bei einem außerordentlichen Starkregen bis zu 1m Tiefe reichen kann. Bei der Bauausführung sollte diese berücksichtigt werden.

#### Abwasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser „ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

Diesem Grundsatz wird hier nicht ausreichend nachgekommen. Es wird nicht erläutert, ob die Möglichkeiten der Versickerung oder Direkteinleitung in einen Vorfluter geprüft wurden.

Gründe für Abweichungen von den Vorgaben des Wassergesetzes sind ausführlich darzulegen.

Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung/-nutzung sind zudem die Vorgaben der Arbeitsblattreihe DWA-A 102 zu beachten. Es wird angeregt, dass ein Konzept für das Regenwassermanagement erstellt wird. Ziel hierbei muss sein, dass der natürliche Wasserhaushalt/Wasserbilanz weitestgehend beibehalten/ wiederhergestellt wird (Verdunstung, Versickerung, Abfluss). Diesbezüglich wird dringend empfohlen, Niederschlagswasser möglichst über offene Gräben/Mulden abzuleiten. Ebenfalls sollte Niederschlagswasser, falls Bedarf besteht, als Brauchwasser für z.B. Bewässerungszwecke genutzt werden. Die Brauchwasserzisterne sollte dann ebenfalls in den Festsetzungen vorgeschrieben werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Punkte werden als Hinweise in die textliche Festsetzung aufgenommen. Im weiteren Verlauf der Planungen und im Bauantragsverfahren wird ein entsprechendes Konzept für das Regenwassermanagement erstellt.

Dem Hinweis wird entsprochen. Ein entsprechender Hinweis wird in die textliche Festsetzung aufgenommen. Im weiteren Verlauf der Planungen und im Bauantragsverfahren wird ein entsprechendes Konzept für das Regenwassermanagement erstellt.



Landratsamt Hohenlohekreis

Falls die Versickerung oder direkte Einleitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter vorgesehen wird, sind unbeschichtete Dachflächen aus Kupfer, Zink oder Blei aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig und sollten daher in den textlichen Festsetzungen ausgeschlossen werden (§ 3 Niederschlagswasserverordnung i.V.m. § 48 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 WHG).

Auch wenn im Bebauungsplan keine Versickerung oder direkte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer vorgesehen wird, empfehlen wir die Aufnahme eines Verbots von unbeschichteten Dachflächen aus Kupfer, Zink oder Blei, da dies auch auf freiwilliger Basis durch einzelne Bauherren verwirklicht werden könnte.

#### **Abfallrecht**

In der Begründung sind derzeit keine Hinweise zum Bodenschutz und zum LKreiWiG enthalten.

Grds. ist bei Planungen auf die Einhaltung der Bestimmungen des BBodSchG sowie der BBodSchV und des LKreiWiG zu achten.

Sofern beim o. g. Vorhaben Bodenaushub anfällt, ist gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG auf eine Verwendung des Materials vor Ort zu achten.

Sollten mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub anfallen, ist dem Landratsamt ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen.

#### **Naturschutz**

Wir regen an, das Gebiet mit heimischen Laubbäumen zu durchgrünen und die Dachflächen zu begrünen.

Auf die Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen gemäß § 8a Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg sollte hingewiesen werden.

Dem Hinweis wird entsprochen. Unbeschichtete Dachflächen aus Kupfer, Zink oder Blei werden ausgeschlossen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die textlichen Festsetzungen übernommen.

Die Anregung wird angenommen. Eine Mindestbepflanzung mit standortgerechten Laubbäumen wird festgesetzt. Eine Dachbegrünung wird empfohlen. Jedoch hat die Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen Vorrang vor der Dachbegrünung.



Bearbeiter:  
Projekt:  
Auftraggeber:

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH  
Bebauungsplan „2. Änderung GE Gaisbach – Bürogebäude Würth“ -  
Stadt Künzelsau

Waltherstr. 9

97074 Würzburg

Stellungnahmen Vorentwurf

Seite 8

Landratsamt Hohenlohekreis

Die Bäume entlang der Reinhold-Würth-Straße an der nördlichen Gebietsgrenze sollten zum Erhalt festgesetzt werden.

Für Beleuchtungen sind insektenfreundliche Leuchtmittel festzusetzen.

#### **Weitere beteiligte Stellen**

An der Planung wurde ferner das Vermessungsamt, das Straßenbauamt sowie der Bereich Bodenschutz und Altlasten beteiligt. Belange aus diesen Bereichen sind entweder nicht betroffen oder berücksichtigt.

Der Hinweis auf die Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen gemäß § 8a Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg wird ergänzt.  
Die Durchgrünung des Geländes ist vorgesehen. Eine Aufwertung der Aufenthaltsnutzung ist dadurch geplant.

Dem Hinweis wird nicht entsprochen. Da die gesamte Reinhold-Würth-Straße umgestaltet und aufgewertet werden soll, wird es hier voraussichtlich zu einer Fällung des vorhandenen Baumbestandes aus nicht heimischen Laubbäumen (Platanen) kommen. Die Baumreihe besitzt aufgrund ihrer Ausprägung und ihres Alters nur eine relativ geringe ökologische Funktion und eine geringe Bedeutung für das Straßen- und Ortsbild. Im Zuge der Neugestaltung der R.-Würth-Straße als Fußgänger-Boulevard sind entsprechende Neupflanzungen vorgesehen, zudem wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Mindestbepflanzung mit hochstämmigen Laubbäumen festgesetzt.

Dem Hinweis wird entsprochen. Eine entsprechende Festsetzung für insektenfreundliche Beleuchtung wird getroffen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Regierungspräsidium Stuttgart

**Regierungspräsidium Stuttgart, 21.07.2022:**

Sehr geehrter Herr Klaus,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.

Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.

Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.

Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.

**Raumordnung**

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Firma Würth um ein Verwaltungsgebäude mit weiteren Sondernutzungen geschaffen werden.

Im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen verweisen wir auf die Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 (Ziel) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Nach dieser sind „mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe [...] bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Bearbeiter:  
Projekt:  
Auftraggeber:

Ingenieurbüro Kurt Balling GmbH  
Bebauungsplan „2. Änderung GE Gaisbach – Bürogebäude Würth“ -  
Stadt Künzelsau

Waltherstr. 9

97074 Würzburg

Stellungnahmen Vorentwurf

Seite 10

## Regierungspräsidium Stuttgart

Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind.“

Um Agglomeration und somit einen möglichen Zielkonflikt mit den Festlegungen zu regionalbedeutsamen Einzelhandelsprojekten zu verhindern, sollten entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Abt. 3 Landwirtschaft  
Frau Cornelia Kästle  
Tel.: 0711/904-13207  
[Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de](mailto:Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de)

Dem Hinweis wird stattgegeben. Es handelt sich um eine Erweiterung von Büro- und Verwaltungsräumen. Eine Neuan siedlung von Gewerbe soll nicht stattfinden. Einzelhandelsbetrie be werden ausgeschlossen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium erhält nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Mehrfertigung der Planunterlagen



Regierungspräsidium Stuttgart

Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen  
Herr Karsten Grothe  
Tel. 0711/904-14242  
[Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de)

Abt. 5 Umwelt  
Frau Birgit Müller  
Tel.: 0711/904-15117  
[Birgit.Mueller@rps.bwl.de](mailto:Birgit.Mueller@rps.bwl.de)

Abt. 8 Denkmalpflege  
Herr Lucas Bilitsch  
Tel.: 0711/904-45170  
[Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de](mailto:Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de)



Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest

**Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Südwest, 12.07.2022:**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Klaus,

von dem im Betreff genannten Bebauungsplan sind keine Belange der Autobahn GmbH betroffen.

Gegen den Bebauungsplan "2. Änderung GE Gaisbach - Bürogebäude Würth" werden seitens der Autobahn GmbH daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Eine weitere Beteiligung der Autobahn GmbH am Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.

Vielen Dank!

**Keine Bedenken oder Anregungen**



Regionalverband Heilbronn - Franken

**Regionalverband Heilbronn - Franken, 20.07.2022:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.

Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich.

Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.

**Keine Bedenken.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist, wird dies dem Regionalverband mitgeteilt und eine Planausfertigung digital zugesandt.



Regierungspräsidium Freiburg

**Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 04.08.2022:**

**B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben

**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

**Keine Einwände**

**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

**Keine Einwände**

**3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

**Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeo-



Regierungspräsidium Freiburg

gisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstel-

Die Empfehlung wird berücksichtigt. Die geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung mit aufgenommen.



Regierungspräsidium Freiburg

<p>len wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Bau- grunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein pri- vates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken
<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gut- achten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Auf die Lage des Planvorhabens in der Nähe (ca. 770 m Entfernung zur Wasserfassung) des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Große Wiesen, Unterhof“ (LUBW Nr.: 126-112) wird hingewiesen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Das Wasserschutzgebiet entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien. Es ist anzunehmen, dass im Falle einer Überarbeitung des Wasserschutzgebietes nach aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien die Planfläche innerhalb des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologi- schen Themen statt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Regierungspräsidium Freiburg

### **Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

### **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung mit aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken diesbezüglich.



Polizeipräsidium Heilbronn

**Polizeipräsidium Heilbronn, 12.07.2022:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Maßnahmen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.

Sollten sie für ihre Unterlagen ein im Original unterzeichnetes Dokument benötigen, bitte ich um kurze Mail-Nachricht.

Keine Anregungen bzw. Verbesserungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Landesnaturschutzverband Hohenlohe

**Landesnaturschutzverband Hohenlohe, 18.08.2022:**

Wir danken für die Beteiligung am Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

**1.Konkrete Planung**

-In der Planung des Wettbewerbssiegers (Skizze 1, Begründung S.5) ist sehr viel Grün enthalten, auch gem. der Begründung S.13 sind Gewässer- und Begrünungskonzepte geplant, im Bebauungsplan ist dazu allerdings bisher nichts erkennbar.

Vorhandene Bäume zum Erhalt festsetzen wie die Baumreihe entlang der Nordgrenze.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Sicherung einer angemessenen Mindestdurchgrünung wird im Bebauungsplan die Pflanzung von 1 standortgerechten Laubbaum-Hochstämmen je 500 m<sup>2</sup> der zulässigen Grundfläche auf den privaten Grün- und Freiflächen oder im Bereich der begrünten Tiefgarage festgesetzt.

Der vorhandene Baumbestand aus nicht-heimischen Laubbäumen entlang der R.-Würth- Straße und auf dem Kfz-Stellplatz östlich der Gewerbehalle muss im Zuge der weitreichenden Neugestaltung des Geltungsbereiches voraussichtlich gefällt werden (gesamt: 22 Bäume). Die Bäume haben aufgrund ihrer Ausprägung und ihres Alters nur eine relativ geringe ökologische Funktion und eine geringe Bedeutung für das Straßen- und Ortsbild. Durch die vorgegebene Mindestbepflanzung von 1 Laubbaum-Hochstamm je 500 m<sup>2</sup> der zulässigen Grundfläche (gesamt: 34 Bäume) werden die Baumverluste überkompensiert.



Landesnatschutzverband Hohenlohe

<p>Für Parkplätze außerdem ein Pflanzgebot festsetzen, auf das vorhandene Bäume z.B. im Osten angerechnet werden können und eine weitere Begrünung des Plangebiets mit standortgerechten heimischen Laubbäumen, -sträuchern sowie Dach- und Fassadenbegrünungen vorsehen (Pflanzlisten beifügen und Zeitangaben für die Bepflanzungen nennen).</p> <p>-Stellplätze und Zufahrten wasserdurchlässig befestigen.</p> <p>-Auf das gesetzliche Verbot von Schottergärten hinweisen und wasserdichte Materialien wie Folien, Vlies nur zur Anlage von Teichen zulassen.</p> <p>Geplante Wasserflächen (s. Skizze 1, Begründung S.5) naturnah anlegen.</p> <p>-Regenwasserzisternen und Baumrigolen (unterirdische Zwischenspeicherung von Sickerwasser) vorsehen.</p> <p>-Zum Schutz des Grund- und Regenwassers unbeschichtete Metaldächer, -fassaden ausschließen.</p>	<p>Ein Pflanzgebot für Parkplätze wird nicht festgesetzt, da es im Zuge der Umgestaltung und Begrünung oberirdische Parkplätze nicht oder nur in geringem Umfang geben soll. Eine Pflanzliste wird nicht beigefügt. Dach- und Fassadenbegrünungen werden empfohlen.</p> <p>Die Anregungen werden zu Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine textliche Festsetzung formuliert.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben. Die geplanten Wasserflächen erfüllen unterschiedliche Funktionen (z.B. Wasserrückhaltung, Kühleffekte, Erhöhung der Aufenthaltsqualität) und unterliegen in ihrer Gestaltung diversen technischen Zwängen (z.B. Lage auf dem Tiefgaragendach). Verbindliche Vorgaben zu einer naturnahen Gestaltung der Wasserflächen sind auch aufgrund ihrer Lage in einem bebauten Umfeld nicht angebracht.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Eine Verpflichtung zur Durchführung variabler Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung, -versickerung oder -bewirtschaftung wird in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen und in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p>
---	--



Landesnatschutzverband Hohenlohe

<p>-Straßen-, Außenbeleuchtung und beleuchtete Werbeanlagen insektenfreundlich gestalten (warmweiße LED-Lampen sowie keine „Himmelsstrahler“).</p> <p>-Bei Glasfassaden Maßnahmen zum Schutz gegen Vogelschlag mit aufnehmen.</p> <p>-Die zulässige maximale Gebäudehöhe von 50 m auf den geplanten Turm beschränken (s. Skizze 1, Begründung S.5).</p> <p>Zur Minimierung der landschaftlichen Auswirkungen für den Turm landschaftsangepasste Farben verwenden und auf Beleuchtung und Werbeanlagen möglichst verzichten.</p> <p>An dem Turm das Anbringen von Nisthilfen für Mauersegler, Turm- bzw. Wanderfalke prüfen.</p> <p>-Wegen deutlich geringerer Aufheizeffekte im Plangebiet generell helle Farben für Fassaden, Dächer und Plätze verwenden.</p> <p>-Zäune kleintierdurchlässig ausführen (Bodenabstand bzw. Maschenweite mind. 10-15 cm).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird formuliert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird formuliert.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Der Bereich der Gebäudehöhe mit 50 m wird optimiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende textliche Festsetzungen werden formuliert.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben. Die Maßnahme steht dem geplanten Gestaltungskonzept entgegen und ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben. Eine vorzugsweise Verwendung hellgrauer Farbtöne in Anlehnung an den vorhandenen Gebäudebestand wird festgesetzt, weitergehende Maßgaben sind nicht erforderlich.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht stattgegeben. Einfriedungen im Bereich von privaten Grün- und Freiflächen sind grundsätzlich unzulässig, soweit sie nicht der Verkehrssicherung dienen. Weitergehende Festsetzungen sind aufgrund der Lage des Vorhabens im Innenbereich ohne Anbindung an die offene Feldflur nicht erforderlich.</p>
---	---



Landesnatschutzverband Hohenlohe

<p>-Solaranlagen auf Dächern, Parkplätzen installieren.</p> <p><b>2.</b> Wir erwarten zu den betroffenen Umweltbelangen einschließlich dem Artenschutz noch konkrete Angaben. Diese sind auch beim Verzicht auf einen Umweltbericht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Auf die Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen gemäß § 8a Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg sollte hingewiesen werden</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. In der Begründung wird ein eigenes Kapitel „Umweltbelange“ ergänzt.</p>
---	---



Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V

**Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V., 28.07.2022:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang die Reduktion bzw. Einsparung von versiegelter Fläche.

Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.

**Keine Bedenken**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bauernverband wird am weiteren Verfahren beteiligt.



Deutsche Telekom

**Deutsche Telekom, 27.07.2022:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:

Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die von der Baumaßnahme berührt und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen.

Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer weiteren Anbindung der Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit der Telekom in Verbindung setzen möchten. Nur so können wir rechtzeitig unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen.

**Keine Einwände**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Deutsche Telekom

<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Bauausführung berücksichtigt.</p>
<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



## Gasversorgung Hohenlohe

### **Gasversorgung Hohenlohe, 18.08.2022:**

Vielen Dank für die Zusendung der frühzeitigen Beteiligung "2. Änderung GE Gaisbach - Bürogebäude Würth".

Im Bereich der Baumaßnahme liegen derzeit Gasleitungen der Netze BW GmbH und die GDRM Anlage Gaisbach. Die Netze BW plant die Umlegung der Leitungen inklusive der Station, in Rücksprache mit der Firma Adolf Würth GmbH & Co. KG.

Solange der Umbau nicht realisiert ist darf im Bereich der Gasleitungen nichts gebaut sowie gelagert bzw. abgestellt werden.

Bitte senden Sie solche Informationen zukünftig an [gasversorgung-hohenlohe@netze-bw.de](mailto:gasversorgung-hohenlohe@netze-bw.de), sodass wir rechtzeitig reagieren können.

Den Bereich Strom erreichen Sie über die E-Mail-Adresse [netzplanung\\_hlb@netze-bw.de](mailto:netzplanung_hlb@netze-bw.de).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung im Entwurf erfolgt über [gasversorgung-hohenlohe@netze-bw.de](mailto:gasversorgung-hohenlohe@netze-bw.de).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich Strom wurde beteiligt.



Netze BW GmbH Strom

**Netze BW GmbH Strom, 04.08.2022:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.

Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden.

Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der **Netze BW GmbH** angefordert werden.

Netze BW GmbH  
Meisterhausstr. 11  
74613 Öhringen  
Tel. (07941)932-449  
Fax. (07941)932-366  
[Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de](mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de)

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Keine Bedenken**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



terranets bw

**terranets bw GmbH, 08.07.2022:**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.  
Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.  
Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.  
Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: [www.bil-leitungsaus-kunft.de](http://www.bil-leitungsaus-kunft.de)

**Keine Betroffenheit**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



TRANSNET BW

**TRANSNET BW, 08.07.2022:**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Klaus,

wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.

Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „2. Änderung GE Gaisbach“ in Künzelsau Gaisbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.

Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Keine Bedenken und Anregungen.**



IHK Heilbronn - Franken

**IHK Heilbronn-Franken, 03.08.2022:**

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 08. Juli 2022 sowie den Erhalt der Planunterlagen.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt,

- (X) dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.
- () uns zu gegebener Zeit die öffentlichen Auslegungsfristen mitzuteilen.
- () dass um Fristverlängerung bis ... gebeten wird.

**Keine Bedenken und Anregungen.**



Handwerkskammer Heilbronn-Franken

**Handwerkskammer Heilbronn-Franken, 11. Juli 2022:**

Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.

**Keine Bedenken.**



Vermögen und Bau Baden-Württemberg

**Vermögen und Bau Baden-Württemberg, 01.08.2022:**

Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 08.07.2022 bezüglich der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplan „2. Änderung GE Gaisbach – Bürogebäude Würth“, der Gemarkung Gaisbach.

Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn erhebt keine Einwendungen gegen den o.g. Bebauungsplan.

Landeseigene Grundstücke sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

**Keine Bedenken oder Einwendungen**



Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg NOW

**Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg NOW,  
08.08.2022:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schreiben vom 08.07.2022 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „2. Änderung GE Gaisbach - Bürogebäude Würth“ der Stadt Künzelsau, Stellung zu nehmen.

Im betreffenden Plangebiet in Künzelsau befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.

Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.

Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!

**keine Bedenken**



unitymedia / Vodafone / Kabel BW GmbH

**Unitymedia, 12.07.2018:**

Vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

**Keine Einwände**



Gemeinde Kupferzell

**Gemeinde Kupferzell, 04.07.2018:**

Seitens der Gemeinde Kupferzell bestehen keine Bedenken gegen das u. g. Bebauungsplanverfahren.

**Keine Bedenken**



Stadtwerk Tauberfranken

**Stadtwerk Tauberfranken, 11.07.2022:**

Vielen Dank für die Beteiligung.  
Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei obigem Bebauungsplan  
keine zu vertretenden Belange betroffen.  
Bei Fragen sind wir gerne persönlich für Sie da.

**keine Einwände**